

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LA 39/16
2 A 1016/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,

Klägers und
Zulassungsantragsgegners,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Günther und andere,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg,

g e g e n

den Landkreis B., vertreten durch den Landrat,

Beklagten und
Zulassungsantragsteller,

Streitgegenstand: Denkmalschutz
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1. Senat - am 14. Oktober 2016
beschlossen:

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das
Urteil des Verwaltungsgerichts Stade - 2. Kammer - vom
15. Oktober 2015 zugelassen.

Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen

1 LB 143/16

geführt, das in allen Schriftsätzen anzugeben ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e

Der Kläger begehrt die denkmalrechtliche Genehmigung zum Einbau eines Kunststofffensters. Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks C. 7 in D.. Auf diesem Grundstück befindet sich ein 1996 in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommenes Ensemble, bestehend aus einem um etwa 1840 errichteten Herrenhaus mit Park und umgebender Gracht. In den Jahren um 1980 wurden die Fenster des Herrenhauses durch Kunststofffenster ersetzt. Im August 2012 beantragte der Kläger die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für den Einbau eines nach innen öffnenden Kunststofffensters in einer zugemauerten und wieder zu öffnenden Fensteröffnung des Gebäudes. Der Beklagte lehnte die Genehmigung ab mit der Begründung, dass Kunststofffenster eine Abweichung von der historischen Bauweise darstellten und damit den Denkmalwert beeinträchtigten. Auch wenn bereits Kunststofffenster - allerdings ohne Genehmigung - eingebaut worden seien, sei für die Zukunft die Wiederherstellung möglich und notwendig. Dagegen wendete sich der Kläger mit seiner Klage, der das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil stattgegeben hat. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht darauf verwiesen, zum einen sei das in der Seitenwand des Gebäudes einzubauende Fenster nur von wenigen Punkten aus sichtbar und zum anderen werde der Eindruck des Ensembles dominiert durch eine Photovoltaikanlage auf einem Nebengebäude. Angesichts der damit einhergehenden Verringerung des Denkmalwertes sei eine weitere Beeinträchtigung allenfalls von untergeordneter Bedeutung.

Dagegen wendet sich der Beklagte mit seinem auf § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützten Antrag auf Zulassung der Berufung.

Der Antrag hat Erfolg.

Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn es dem Zulassungsantragsteller gelingt, einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage zu stellen (BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 -, DVBl. 2000, 1458, 1459 = NVwZ 2000, 1163 = NdsVBl. 2000, 244), dass sich hierdurch etwas am Ergebnis der angegriffenen Entscheidung ändert; dieses entscheidet. Der Erfolg des Rechtsmittels muss nicht wahrscheinlicher sein als der Misserfolg (BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77 = UPR 2004, 305 = NJW 2004, 2510). Das Zulassungsverfahren soll nicht das Berufungsverfahren vorwegnehmen (BVerfG, Beschl. v. 21.1.2009 - 1 BvR 2524/06 -, NVwZ 2009, 515 = UPR 2009, 182 = JZ 2009, 850).

Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass die Denkmaleigenschaft auch dann beeinträchtigt sein kann, wenn Veränderungen von außen nicht oder nur wenig wahrnehmbar seien und darüber hinaus die Denkmaleigenschaft des Gesamtensembles nicht dadurch entfallen oder gemindert sei, dass eine Photovoltaikanlage auf einem Nebengebäude geduldet werde, um dem Kläger die wirtschaftliche Möglichkeit nicht von vornherein zu verbauen. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen auch zu berücksichtigen, dass der Kläger selbst darauf hinweist, die von ihm eingerichtete Photovoltaikanlage liege weder auf einem Teil des geschützten Ensembles noch sei sie geeignet, dessen Gesamtwirkung zu beeinträchtigen. Ist die vom Verwaltungsgericht angesprochene Photovoltaikanlage bereits nicht geeignet den Denkmalwert zu beeinträchtigen, kommt hinzu, dass der in der Vergangenheit vorgenommene Einbau von Kunststofffenstern im Gebäude ebenfalls nicht geeignet ist, sich auf den Denkmalwert auszuwirken, weil es sich dabei um Bauteile handelt, die jederzeit ohne bleibende Schäden für das Denkmal durch den Einbau denkmalgerechter Fenster rückgängig gemacht werden können (vgl. zuletzt Beschl. d. Sen. v. 22.9.2015 - 1 LA 54/15 -, BauR 2016, 91; Beschl. v. 3.6.2014 - 1 PA 50/14 -, V.n.b.).

Das Zulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die

Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen aufzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 VwGO).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Claus

Dr. Berner-Peschau

Dr. Tepperwien